



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 1

Freitag, 4. Januar

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrats des Landkreises Aurich am 26. Mai 2019	1
Wahlbekanntmachung	2

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Änderung der Verordnung der Stadt Norderney zur Bekämpfung des Lärms (NeyLVO).....	3
31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland.....	4

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrats des Landkreises Aurich am 26. Mai 2019

Gemäß § 7 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO in Verbindung mit § 45a Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) in den aktuell geltenden Fassungen werden hiermit die Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters mit Telekommunikationsanschlüssen öffentlich bekannt gemacht:

Kreiswahlleiter: Erster Kreisrat Dr. Frank Puchert
Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
Telefon: 04941/16-0
E-Mail: wahlen@landkreis-aurich.de

Stellv. Kreiswahlleiter: Holger Kleen
Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
Telefon: 04941/16-0
E-Mail: wahlen@landkreis-aurich.de

Aurich, 20. Dezember 2018

Der Kreiswahlleiter
Dr. Puchert

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 16 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Verbindung mit § 45 b Abs. 3 NKWG in der aktuell geltenden Fassung gebe ich Folgendes bekannt:

I. Wahltag

Die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates für den Landkreis Aurich findet am Sonntag, dem **26. Mai 2019**, statt.

II. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zur Landrätin oder zum Landrat muss von mindestens 290 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Freie Wähler – Wählergemeinschaften im Landkreis Aurich (FW)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Gemeinsam für Aurich – Stadt und Landkreis (GFA)
- Auricher Wählergemeinschaft (AWG Aurich)
- Liste „tom Brook“ (LtB)
- Soziale Wählergemeinschaft Krummhörn (S.W.K.)
- Einzelwahlvorschlag Roß
- der bisherige Amtsinhaber

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

III. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 26 und 45 d NKWG und der §§ 31 bis 33 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) in der aktuell geltenden Fassung hingewiesen.

IV. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **Montag, dem 08. April 2019, 18.00 Uhr**, beim Kreiswahlleiter für den Landkreis Aurich in Aurich - Kreishaus, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Zimmer 2.082 – einzureichen (§ 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 2 NKWG). Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

V. Wahlanzeige

Die unter § 45 a in Verbindung mit § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 90. Tage vor der Wahl, dem 25. Februar 2019, beim Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Aurich, den 20. Dezember 2018

Der Kreiswahlleiter

Dr. Puchert

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Änderung der Verordnung der Stadt Norderney zur Bekämpfung des Lärms (NeyLVO)

Aufgrund des § 2 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) vom 10.12. 2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Stadt Norderney gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Änderung der Verordnung der Stadt Norderney zur Bekämpfung des Lärms vom 16.04.2013 (Amtsbl. d. LK Aurich Nr. 17 S. 76), zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 07.12.2017 (Amtsbl. d. LK Aurich Nr. 1 S. 2) beschlossen:

Art. 1

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „11“ wird durch die Zahl „10“ ersetzt.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26548 Norderney, den 12.12.2018

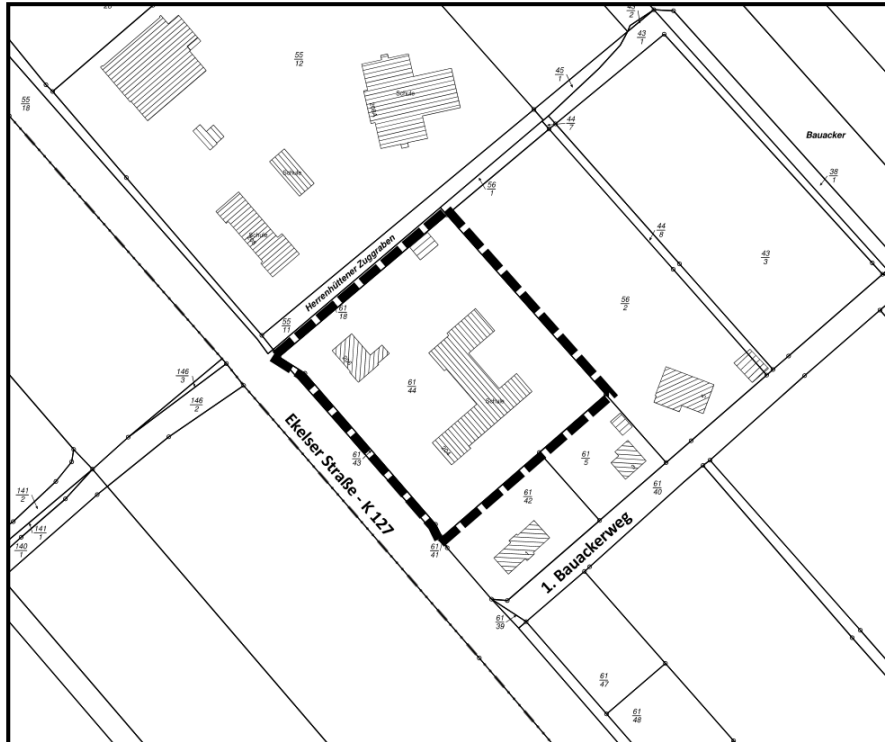
Stadt Norderney

Bürgermeister
Ulrichs

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 HochwasserschutzG II vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) wird bekannt gemacht, dass der Landkreis Aurich die vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland am 04.12.2018 in öffentlicher Sitzung festgestellte Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 – Az. IV/60.1-2018/12-SBR-31.Änd.-wi – aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt hat.

Der Geltungsbereich der 31. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich der Begründung und Umweltbericht ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer 312 während der Dienststunden unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Südbrookmerland, den 27. Dezember 2018

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süßen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.